

# Satzung

## des MGV „Eintracht“ Unter-Widdersheim

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Männergesangverein  
„Eintracht“ Unter-Widdersheim.

Er hat seinen Sitz in Nidda, Stadtteil Unter-Widdersheim.

Der Verein ist 1923 aus dem Radfahrverein „Concordia“ Unter-Widdersheim hervorgegangen und ist dessen Rechtsnachfolger.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu beantragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Kunst, insbesondere des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch Proben bereitet sich der Chor für musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3

#### Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein, förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung.

#### § 4

##### Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:

- a) Mitglieder, die 20 Jahre dem Verein angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören.
- c) auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.

geändert 20.01.2012

#### § 5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

#### § 6

##### Pflichten der Mitglieder und Beitrag

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

#### § 7

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### § 8

##### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, durch den Schriftführer protokolliert und sind für alle Mitglieder verbindlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Jährliche Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Jährliche Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über gestellte Anträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Jährliche Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## § 9

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer
- e) drei Beisitzern (singende Mitglieder)
- f) 1 Beisitzer (förderndes Mitglied)
- g) 1 Jugendvertreter.

Ferner gehört der Chorleiter dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Die Vorstandsgeschäfte führt der Vorsitzende, in Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Stellvertreter.

Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10

### Vorstandswahlen

Die Mitgliederversammlung wählt zunächst per Handzeichen einen Wahlleiter. Dieser hat die gesamten Vorstandswahlen durchzuführen.

Die Vorstandswahlen erfolgen schriftlich und geheim. Wählbar sind nur anwesende Mitglieder oder solche, die sich bereits vor der Wahl schriftlich zur Kandidatur bereiterklärt haben.

Der Vorstand wird mit Ausnahme der drei Beisitzer (singende Mitglieder) in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Ausnahme gilt Listenwahl.

Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

## § 11

### Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### Chorleitung und Sängerbetrieb

Jedes singende Mitglied ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Singstunde verpflichtet. Die Singstunden finden in der Regel wöchentlich statt. Die stimmliche Einordnung der einzelnen Sänger bestimmt der Chorleiter. Der Chorleiter wählt die einzuübenden Chöre und Lieder im Benehmen mit dem Vorstand aus. Über die Auftritte des Chores entscheiden der Chor und Chorleiter. Der Chorleiter wird durch den Vorstand gewählt (berufen) und entlassen.

## § 13

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nidda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Unter-Widdersheim zu verwenden hat.

geändert 20.01.2012

## § 14

### Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 04.12.98 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Alle bisherigen Satzungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

## Satzungsänderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.01.2012:

### § 4 „Ehrenmitglieder“

Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:

- a) Mitglieder, die 40 Jahre im Verein aktiv singen.
- b) auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.

Bisherige Ehrenmitgliedschaften bestehen unverändert fort.

### § 13 „Auflösung des Vereins“, Absatz 2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Nidda (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu, die das Vermögen zur Förderung kultureller Zwecke in ihrem Stadtteil Unter-Widdersheim einzusetzen hat.